

seiner Confession gewiesen. Dies wird also zu geschehen haben, wenn für Minderheit und Mehrheit je eine einfache, oder je eine mittlere, oder je eine höhere Volksschule im Schulbezirke besteht. Wie es aber mit diesem Zwange gehalten werden soll, wenn für die Minderheit und Mehrheit im Schulbezirke zwar je besondere Confessionschulen, jedoch sich einander nicht gleichstehende, sondern verschiedenen Ranges, z. B. eine höhere Volksschule für die Majorität und eine einfache Volksschule für die Minorität, oder eine einfache Volksschule für die Majorität und eine mittlere Volksschule für die Minorität bestehen, darüber hatte die Deputation im Regierungsentwurfe eine ausdrückliche Bestimmung zu vermissen.

Auf eine deshalb an die Herren Regierungskommissare gerichtete Anfrage ist ihnen von diesen die Auskunft zugegangen: „Es liege durchaus nicht in der Absicht der Regierung und des Entwurfs, die Kinder der Angehörigen einer Confessionsminderheit im Schulbezirke, deren Volksschule eine niedrigere sei, als die in dem Schulbezirke bestehende Schule der Confessionsmehrheit, von dem Besuche der letzteren, wenn sie denselben suchen, auszuschließen. Vielmehr sollen sie dazu nach ihrer freien Wahl ganz unzweifelhaft berechtigt sein. Dies folge auch aus der Fassung des ersten Satzes des § 6; denn dort sei die Verpflichtung zum Besuche der Schule einer Confessionsminderheit nur für den Fall vorgeschrieben, daß diese Schule auf gleich hoher Stufe mit der Confessionsmehrheit des Schulbezirks stehen sollte, woraus sich ergebe, daß, wenn die beiderseitigen Schulanstalten nicht gleichstehende sind, auch ein Zwang zum Besuche der eigenen Confessionsschule für die Angehörigen der Confessionsminderheit nicht bestehen solle.“ Die Deputation hat sich bei dieser Erläuterung um so mehr beruhigen können, je weniger es gerechtfertigt sein würde, den Kindern der Angehörigen einer Confessionsminderheit, wenn diese ihre eigene Schule nicht auf gleichen Fuß mit derjenigen der Confessionsmehrheit zu bringen gemeint ist, den höheren und besseren Unterricht in der Schule der Confessionsmajorität vorzuenthalten.

Hiernächst vermehrte die Deputation in dem Gesetze eine Bestimmung darüber, wie es mit der der Schule obliegenden Ertheilung der religiösen Bildung bei den Kindern solcher Dissidenten gehalten werden soll, welche aus ihrer bisherigen Religionsgesellschaft, ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft, austreten, es aber unterlassen, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder, wie bis zum 14. Lebensjahre ihnen (und zwar im Mangel einer Vereinbarung der Eltern dem Vater) nach dem § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870 freisteht, irgend eine Bestimmung zu treffen.

Das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder ist durch die entsprechende Elternpflicht und durch das Recht der Kinder, gebührend unterrichtet und erzogen zu werden, beschränkt; wie die Eltern demzufolge überhaupt nicht berechtigt sind, willkürlich ihren Kindern Unterricht und Erziehung vorzuenthalten und zu entziehen, so sind sie dies auch nicht in Bezug auf den Religionsunterricht und die mit diesem im engsten Zusammenhange stehende sittlich-religiöse Bildung. Es kann nicht der Indolenz und Unwissenheit der Eltern überlassen bleiben, die bildungsfähigen Lebensjahre eines Kindes unbenutzt vorübergehen zu lassen. Selbst das österreichische Schulgesetz vom 14. Mai 1869 enthält in § 20 die wörtliche

Vorschrift: „Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflégbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.“ Der Staat aber, welcher in seinem eigenen Interesse nicht ruhig zusehen kann, daß Kinder seiner Staatsangehörigen ohne allen und jeden Religionsunterricht bleiben, ist kraft seines Schutz- und Obervormundschaftsrechts ebenso berechtigt, wie verpflichtet, das Recht der Kinder auf gehörige Erziehung zu vertreten und die Eltern zur Erfüllung ihrer bezüglichen Pflicht anzuhalten, nöthigenfalls aber selbst anordnend einzutreten. Denn wenn er einmal die Kinder zur Schule zwingt, muß er auch dafür sorgen, daß an ihnen die Aufgabe der Schule, Unterricht und religiös-sittliche Bildung, vollständig erfüllt werde, sie also auch religiös-sittlich erzogen werden und wenigstens nicht ohne allen Religionsunterricht aufwachsen. Der Nachtheil, welcher für ein Kind daraus erwächst, daß es nach Befinden die ganze Schulzeit hindurch gar keinen Religionsunterricht genießt, wird in der Regel für das Kind, wie für den Staat weit größer sein, als wenn es an dem Religionsunterrichte einer ihm an und für sich fremden Religionsgesellschaft Theil nimmt. Zu letzterem die Kinder der Dissidenten im Nothfalle anzuhalten, dürfte daher der Staat ebenso berechtigt, als verpflichtet sein. Die Deputation hat sich hierüber mit der königl. Staatsregierung vernommen und ist hierbei von dem Herrn Staatsminister des Cultus und öffentlichen Unterrichts darauf hingewiesen worden, daß es jedenfalls im Interesse des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft liege, allermindestens für eine moralische Erziehung der Kinder von Dissidenten der vorgedachten Art Sorge zu tragen und dieselben, da ja die moralische Erziehung stets nur an der Hand des Religionsunterrichts erfolgen könne und denkbar sei, zur Theilnahme am Unterrichte irgend einer vom Staate anerkannten beliebigen Confession oder Religion dann zu nöthigen, wenn die Erziehungspflichtigen selbst es unterlassen, für einen solchen Unterricht zu sorgen. Zur Ausfüllung der in dieser Beziehung im Schulgesetze vorhandenen Lücke ist auf Grund der zwischen den Herren Regierungskommissaren und der Deputation stattgefundenen Vernehmung an die letztere der nachstehende Regierungsvorschlag als *Alinea 3* des § 6 gelangt:

„Kinder von solchen Dissidenten, welche keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehören (§ 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870), haben an dem Religionsunterrichte einer anerkannten Religionsgesellschaft Theil zu nehmen und ist von den Erziehungsverpflichteten die bezügliche Erklärung hierüber bei der Anmeldung des Kindes zur Schule abzugeben. Die Wahl der betreffenden Religionsgesellschaft steht den Erziehungsverpflichteten frei.“

Es wird durch Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz der Schulbehörde die Fähigkeit gegeben, darauf zu dringen, daß Dissidentenkinder der gedachten Art desjenigen Unterrichts, welcher die hauptsächlichste Aufgabe der Volksschule bildet, nicht entbehren und der sittlich-religiösen Bildung auch dann theilhaftig werden, wenn die Eltern derselben vielleicht selbst aller religiösen Empfindungen bar und ledig sind. Die Deputation erachtet daher den vorgedachten Vorschlag der königl. Staatsregierung für wohl annehmbar; nur scheint es ihr zweckmäßig, den verschiedenen Sätzen desselben